

hohe Gefängnißstrafe, gewöhnlich für 10 Jahre. Es kommt nun häufig vor, daß unschuldige Personen, die vielleicht verdächtig aussehen, wirklich in die Falle gehen. Ist eine solche Praxis der Moral entsprechend, und auch wenn sie gesetzlich anerkannt ist?"

Antwort. Diese Praxis ist den Grundsätzen der christlichen Moral nicht entsprechend, was sich aus folgender Deduction ergibt. Es ist wohl erlaubt, aus einer gerechten und angemessenen Ursache die Sünde eines Anderen zuzulassen, ferner eben deshalb auch erlaubt, aus einer solchen Ursache die Gelegenheit zur Sünde nicht hinwegzuräumen oder selbst auch die Gelegenheit zur Sünde zu bereiten, wie z. B. wenn ein Dienstgeber an der Redlichkeit seines Dieners zweifelt, und um ihn zu erproben, Geld auf dem Tische liegen läßt oder den Geldkasten nicht verschließt. (S. Alph. theol. mor. Lib. III. n. 58.). Niemals ist es aber erlaubt, Jemanden zur Sünde zu verleiten, es sei durch Rath, Zureden, Bitten oder auf welche Weise immer. S. Thomas: „Inducere hominem ad peccandum nullo modo licet.“ (Summa theol. 2. 2. q. 79. a. 4.). S. Alphons: „Inducere ad peccatum est intrinsece malum.“ (Theol. mor. Lib. III. n. 58.). Wer einen Anderen zur Sünde verleitet, wird Mitschuldiger und begeht eine fremde Sünde. Im vorliegenden Falle verleiten die geheimen Polizisten durch das Anbieten der Diamanten zum Verkaufe Andere zum verbotenen Ankauf und daher zur Sünde, was sonach unerlaubt ist, es mögen diese Anderen verdächtige oder ganz unschuldige Personen sein, denn man darf weder die Einen noch die Anderen, man darf Niemanden zur Sünde verleiten. — Wie denn aber, wenn das Verbot des Ankaufes von Diamanten ein bloßes Strafgesetz (lex mere poenalis) wäre? Dann würden die Polizisten durch die gemeldete Praxis Andere wohl nicht zur Sünde verleiten, weil eben dieses Gesetz unter keiner Sünde verpflichtete, aber sie würden sie zu einer strafbaren Handlung verleiten. Wenn nun die Praxis der Polizisten ein geeignetes und ganz verläßliches Mittel wäre, die Professionskäufer von Diamanten, und nur diese zu „fangen“, um durch ihre oft verdiente Bestrafung künftige Gesetzesübertretungen ad bonum commune zu verhüten, so ließe sich dagegen nichts einwenden. Allein ist diese Praxis ein solches Mittel? Gewiß nicht, denn „es kommt nur zu häufig vor, daß unschuldige Personen in die Falle gehen.“ Und ich meine, daß sehr selten durchtriebene Professionskäufer in die Falle gehen werden. Die erwähnte Praxis ist demnach auch von diesem Gesichtspunkte aus verwerflich, denn es ist sündhaft und verwerflich, näher bezeichnet eine schwere Verletzung der Nächstenliebe, Arglose in die Falle zu locken, damit sie dann schwer gestraft werden.

2. (*Cooperatio materialis ad aliorum peccata.*) „In einer Gemeinde, wo Protestanten aller Farben mit Katholiken zusammen-

leben und allenthalben eine große Toleranz herrscht, steuern Protestanten in der freigebigsten Weise für katholische Kirchenzwecke bei; dürfen nun Katholiken auch ihrerseits Aehnliches thun, z. B. thätigen Antheil an Concerten und Bazar's nehmen, denselben bewohnen, Beiträge an Geld geben u. s. w.? Eine Weigerung der Katholiken würde natürlich die Protestanten sehr verstimmen und sie abhalten, fürderhin Etwas für katholische Zwecke beizutragen. Auf der anderen Seite trägt der thätige Antheil der Katholiken für protestantische Kirchenzwecke viel zur Verschwommenheit im Glauben bei und hindert das Bewußtsein von einer einzigen wahren Kirche."

Antwort. Dieser Fall gehört zu den schwierigen Fällen der *cooperatio ad aliorum peccata*. Nach meinem Dafürhalten ist er auf folgende Weise zu lösen. 1. Wenn die Katholiken den Protestanten auf welche Weise immer Geldmittel in der Absicht bieten, um dadurch die protestantischen Kirchenzwecke zu fördern, so ist ihre Handlungsweise eine *cooperatio formalis ad haeresin*, daher unerlaubt, ja schwer sündhaft. 2. Wenn die Katholiken diese Absicht nicht haben, so ist ihre Handlungsweise als *cooperatio materialis* unter folgenden zur Erlaubtheit einer solchen Cooperatio erforderlichen Bedingungen zulässig: a) muß die Handlungsweise an und für sich mindestens indifferent sein und ohne Sünde geschehen können. Nun aber ist die Theilnahme an Concerten, Bazar's u. dgl. in sittlicher Beziehung an und für sich indifferent, und kann in concreten Fällen von den Katholiken ohne Sünde geschehen, wenn sie diese Theilnahme als Bethätigung ihres Dankes für die ihnen von den Protestanten geleisteten Dienste, als Bethätigung ihrer Nächstenliebe zu jenen als Mitbürgern auffassen und befolgen; — b) muß ein guter Zweck beabsichtigt werden; nun ein solcher Zweck liegt in unserem Falle sehr nahe, das gute Einvernehmen mit den für katholische Interessen hilfsthätigen Protestanten zu bewahren, Feindseligkeiten und Bläckereien, die den katholischen Interessen sehr nachtheilig werden könnten, ferne zu halten; — c) muß eine wichtige und angemessene Ursache vorhanden sein; diese ist sicher vorhanden, und fällt mit dem angedeuteten Zwecke zusammen; — d) endlich müssen die üblen Folgen, welche aus der Handlung sich ergeben oder ergeben können, paralysirt werden; die üble Folge ist in unserem Falle diese, daß „der thätige Antheil der Katholiken für protestantische Kirchenzwecke viel zur Verschwommenheit im Glauben beitrüge und das Bewußtsein von einer einzigen wahren Kirche hindert;" nun kann diese höchst nachtheilige Wirkung entweder beseitigt werden, durch zweckdienliche Mittel, durch Belehrung, wie diese Theilnahme aufzufassen sei, durch Belehrung über die höchst verwerfliche und von dem Oberhaupte der Kirche verworfene *tolerantia dogmatica* u. dgl., oder sie kann nicht mit Erfolg beseitigt werden; das hängt von den Umständen ab. Werden die Katholiken durch die

eben besprochene Handlungsweise in ihrem heiligen Glauben gefährdet, so ist sie absolut unzulässig. Die S. Congr. Officii hat am 14. Jänner 1818 entschieden: „Non sunt inquietandi, qui haereticorum templa vel Judaeorum synagogas aedificant, dummodo non adsit scandalum, nec fiat in contemptum religionis“ (M. Werk Lib. II. § 36 n. 4.). Ich glaube, diese Entscheidung könne mutatis mutandis auch auf unseren Fall angewendet werden, wenn die Cooperatio innerhalb der von mir bezeichneten Schranken als cooperatio materialis sich bewegt.

3. (Communicatio in sacris cum haereticis.) „Eine Convertitin, deren Vater anglicanischer Prediger gewesen, hält irgendwo eine Schule, wo keine katholische Kirche und kein katholischer Priester sich findet. Ihre Zöglinge gehören fast alle dem anglicanischen Bekenntnisse an. Die Lehrerin wird gebeten, während des englischen Gottesdienstes die Orgel zu spielen und hat außerdem die Kinder während der Feierlichkeit zu überwachen. Mehrere Male leise gefragt, zur anglicanischen Kirche zurückzukehren, weigerte sie sich entschieden; alle Gefahr einer Apostasie scheint ferne. Wäre katholischer Gottesdienst im Dorfe, würde sie jedenfalls demselben bewohnen. Darf diese Frau unter diesen Umständen zu den Sacramenten zugelassen werden?“

Antwort. 1. Während des anglicanischen Gottesdienstes die Orgel spielen (oder singen), ist eine communicatio cum haereticis in sacris durch Mitwirkung bei der Feier dieses häretischen Cultus, und daher unerlaubt. 2. Die Kinder anglicanischer Confession bei dem anglicanischen Gottesdienste überwachen, ist eine rein indifferente Sache, und daher der Lehrerin zu gestatten, jedoch mit der Weisung, daß sie, ohne den Anstand zu verletzen, jeden Schein religiöser Theilnahme von dem häretischen Gottesdienste vermeide.

4. (Entweder Meineid oder Verlust des guten Namens.) Ein gewisser Herr hat sein Haus abgebrannt, nicht so sehr, um der Versicherungs-Gesellschaft Schaden zuzufügen, als vielmehr seinem Nachbar, der ihn mehrere Male beschädigt hat. Die Untersuchung ist im Gange. Der Mann wird schwören müssen, ob er selber das Haus angezündet hat oder nicht. Da, bevor die Sache zur Entscheidung gekommen, findet eine Mission statt. Der Mann ist entschlossen, Alles gut zu machen. Allein große Schwierigkeit. Natürlich will er um keinen Preis seinen guten Namen verlieren, und sich offen als Brandstifter anklagen. Er ist aber gehalten zu schwören — also eine neue schreckliche Sünde des Meineides. Zudem ist der Mann an einem gefährlichen Fieber erkrankt, dessen Ende vielleicht der Tod ist. Was wird unter solchen Umständen der Beichtvater thun? —